

Dienst sich ins künfftige gebrauchen zu lassen, bey den löblichen Ständen in Schrifften sich angegeben; dieweil aber dero selben Qualitäten und ob sie mit Nutz und Frommen des Crayßes zu solchem Amt füglich zu gebrauchen? den Ständen und den abgeordneten Rätthen unbekannt gewesen: So ist dem General- so wohl dem Churfürstlich Sächsischen Münz-Baradein auferlegt und befohlen worden, eines und des andern, die sich jezo angegeben haben, Geschicklichkeit und Wohlverhaltens halben, Erkundigung immittelst einzuziehen und welcher am besten qualificiret und unter ihnen zu solchem Amt am treglichsten zu gebrauchen seyn möge, bey künfftigem Probation-Tage den Ständen davon ausführlichen Bericht zu thun; werden sie als dann nach Befindung, mit Bestellung und Annehmung eines oder des andern sich wohl zu bescheiden wissen.

Verpflichtung des Stettinischen Münzmeisters.

§. 8. Und nachdem der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Philips, Herzog zu Stettin-Pommern, der Casuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Sutzgau etc. unser gnädiger Fürst und Herr, Sr. Fürstl. Gn. Land und Unterthanen zum Besten eine Münz-Städte zu Stettin halten und aufrichten zu lassen gnädigst bedacht und entschlossen, auch dero bestallten Münz-Meister, Johann Schampach, bey jezigem Probation-Tage dem Crayß die gewöhnliche Gelübde abzulegen fürstellig gemacht: Als ist derselbige, dem Herkommen nach, in Pflicht genommen, auch darauf der General- und Privat-Guardein, so wohl die Münzmeister, ihres Amts und geleisten Pflichten mit allem Fleiß erinnert worden.

Von Besichtigung des nächsten Probier-Tags.

§. 9. Und sollen und wollen die löbliche Stände, Krafft dieses und vorigen Abschids, ohne ferner Zuschreiben, oder einige Erinnerung, den Montag nach Cantate des künfftigen 1613. Jahres in dem Oster-Marczt zu Leipzig, zu Berathschlagung der Münz- und anderer mit für- und einfallender Sachen, zu erscheinen und zusammen zu kommen schuldig seyn.

Communication an andere Crayße.

§. 10. Und ist diser Abschid, welcher von höchst-hoch- und wohlgedachter Ständen dazu deputirten Rätthen und Bevollmächtigten verfaßt und mit dero angebohrnen und gewöhnlichen Pettehofften besigelt, dem Herkommen und üblichen Gebrauch nach, zu Erhaltung guter vertraulicher Correspondenz, den 3. unirten, so wohl dem Nider-Sächsischen Crayß überschickt worden; treulich und ohne Gefährde.

Schluß.

Geschehen zu Franckfurt an der Oder, den 4. May, Anno 1612. Und sind bey solcher Berathschlagung nachfolgende Rätthe und Gesandte gewesen:

Von wegen des Churfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg;
Wolf